

ENERGIESPEICHER RIEDL

DONAU-
KRAFTWERK
JOCHENSTEIN
AKTIENGESELLSCHAFT

Planfeststellungsverfahren

Ergänzungen und Konkretisierungen zum Antragsschreiben in der Fassung vom 10.07.2024



Erstellt			DKJ / ES-R			Projektteam			20.01.2025								
Geprüft			DKJ / ES-R			C. Kraus			24.01.2025								
Freigegeben			DKJ / ES-R			C. Rucker			24.01.2025								
Unternehmen / Abteilung			Vorname Nachname			Datum											
Fremdfirmen-Nr.:									Aufstellungsort:		Bl. von Bl.						
									+								
Unterlagennummer									KKS		DCC(UAS)						
Vorzeichen	SKS		Projekt-Nr.	Gliederungszeichen	Ersteller	Zählteil		Blattnummer	Funktion/ Bauwerk								
	S1	S2	S3			Dokumenttyp	Nummer		Änderungsindex	Aggregat/ Raum							
* A A A ~ A N N N / A A A A N / A N N N N N / N N / A A A = N N A A A N N A A N N N A & A A A N N N									G A F0 F1 F2 F3 FN A1 A2 AN A3	Vorzeichen							
* J E S - A 0 0 1 - R M D H 1 - B 4 0 0 8 1 - 0 2 - F E																	



Antragsteller und Vorhabenträgerin:

Donaukraftwerk Jochenstein AG
Innstraße 121
D-94036 Passau
Deutschland





Landratsamt Passau
Domplatz 11
94032 Passau

**Antrag auf Zulassung des Vorhabens „Energiespeicher Riedl“ (ES-R)
Hier: Hilfsweiser Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die
Wiedereinleitung des Betriebswassers**

Mit Antrag vom 4.9.2012, zuletzt in der Fassung vom 10.07.2024 beantragte die Vorhabenträgerin gleichzeitig mit der Planfeststellung für das Vorhaben Energiespeicher Riedl die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die

"Wiederkehrende Einleitung des entnommenen und zwischengespeicherten Wassers im Turbinenbetrieb in die Donau bis zu einem maximalen Volumenstrom von 114 m³/s und bis zu einem Absenktziel im Speichersee auf 610,00 m ü. NN, sowie zur Systementleerung inklusive Triebwasserwege bis zum Ein- und Auslaufbauwerk".

Das Landratsamt hat mitgeteilt, dass es nach derzeitiger Rechtsauffassung die Gestattungsart einer Bewilligung für die Einleitung des Triebwassers wegen des eng auszulegenden Wortlauts der Rückausnahme des § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG für nicht zulässig hält. Das LRA hat daher um Klarstellung gebeten, wie der Antrag auszulegen ist. Dieser Bitte kommen wir gern nach.

1. Zulässigkeit einer Bewilligung für die Wieder-Einleitung des nicht nachteilig veränderten Triebwassers aus dem Betrieb des Energiespeicher Riedl

Wie bereits dargelegt geht DKJ davon aus, dass die beantragte Bewilligung für alle zum Betrieb des Energiespeicher Riedl erforderlichen Gewässerbenutzungen zulässigerweise erteilt werden kann, also auch die Wieder-Einleitung des zuvor im Speichersee gespeicherten Wassers. Denn das beim Betrieb des Energiespeicher Riedl zuvor der Donau entnommene, zwischengespeicherte und zur Stromerzeugung mittels Wasserkraft genutzte Wasser wird nicht nachteilig verändert in die Donau zurückgeleitet.

Der Energiespeicher Riedl stellt ein Pumpspeicherkraftwerk dar, das überschüssigen Strom im Stromnetz dazu nutzt, Donauwasser auf Grundlage der beantragten Bewilligung zur die Ausleitung in den Speichersee zu pumpen und bei Strombedarf unter Ausnutzung des zwischen Speichersee und Krafthaus bestehenden Gefälles hinsichtlich seiner Wasserkraft für die Stromerzeugung zu nutzen. Das Wasser wird durch diesen einheitlich zu betrachtenden, da fortlaufenden Vorgang stofflich, chemisch oder physikalisch nicht verändert.



Wie in den Antragsunterlagen ausführlich dargestellt ist, kommt es insbesondere auch nicht zu einer Einleitung von erwärmtem Wasser, da der Speichersee hinreichend tief ist, durch den mehr oder weniger permanenten Betrieb ein ständiger Austausch des gespeicherten Wassers besteht und ohnehin das Wasser aus einer von etwaiger Sonneneinstrahlung nicht relevant beeinflussten Lamelle des Speichersees abgelassen und in die Donau einleitet wird.

Die Gewässerbenutzung dürfte daher nach Sinn und Zweck der Rückausnahme in § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG durch eine Bewilligung gestattungsfähig sein. Zwar stellt der Wortlaut der Vorschrift nur auf das "*Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken*" ab. Der Wortlaut "Ausleitungskraftwerk" schließt, auch unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung und der damals aktuellen Rechtsprechung, jedoch nicht aus, auch ein Pumpspeicherkraftwerk wie den Energiespeicher Riedl unter diesen Begriff zu fassen. Denn auch im vorliegenden Fall wird Wasser aus- und unverändert wieder eingeleitet. Die Erteilung einer Bewilligung steht dem Schutz des Gewässers vor stofflichen Veränderungen nicht entgegen.

2. Hilfsweise: Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach §§ 8, 10, 15 WHG

Gleichwohl **beantragt** die DKJ als Vorhabenträgerin hiermit **hilfsweise** für den Fall, dass die Zulassungsbehörde eine Bewilligung für nicht zulässig hält,

die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis gemäß § 68 WHG i. V. m. 19 WHG, §§ 8, 10, 15 WHG für die wiederkehrende Einleitung des entnommenen und zwischengespeicherten Wassers im Turbinenbetrieb in die Donau bis zu einem maximalen Volumenstrom von 114 m³/s und bis zu einem Absenziel im Speichersee auf 610,00 m ü. NN, sowie zur Systementleerung inklusive Triebwasserwege bis zum Ein- und Auslaufbauwerk.

Die Voraussetzungen einer gehobenen Erlaubnis liegen vor. DKJ hat ein berechtigtes Interesse an der Gewässerbenutzung, um den Energiespeicher betreiben zu können. Der Energiespeicher Riedl dient insbesondere der Netzstabilität und Versorgungssicherheit, indem überschüssige Energie, die das Stromnetz belastet, für die Ableitung von Donauwassers zur Zwischenspeicherung in einem Speicherbecken genutzt und bei bestehenden Strombedarf von dort unter Ausnutzung des Gefälles zwischen Speichersee und Donau für die Stromerzeugung genutzt werden kann. Die Einleitung des hierfür verwendeten, aus der Donau stammenden und dorthin nach der Zwischenspeicherung im Speichersee unveränderten Wassers ist daher für

einen funktionierenden Pumpspeicherkraftwerksbetrieb zwingend erforderlich. Die besonderen privaten Interessen der DKJ am Betrieb des Energiespeicher Riedl wurden im Übrigen in den Antragsunterlagen bereits dargelegt. Hierauf wird verwiesen.

Daneben besteht ein öffentliches Interesse an der Gewässerbenutzung, da der Energiespeicher Riedl dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den überragenden öffentlichen Interessen der Versorgungssicherheit und Netzstabilität (§ 11c EnWG, § 2 EEG) dient. Auch die übrigen Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 WHG liegen vor. Es kommt insbesondere durch die hilfsweise beantragte andere Gestattungsart zu keinen anderen als den in den Antragsunterlagen dargestellten Umweltauswirkungen oder Auswirkungen auf Rechte Dritter. Wir verweisen zur Vermeidung von Wiederholungen auf die bereits vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere den Erläuterungsbericht.

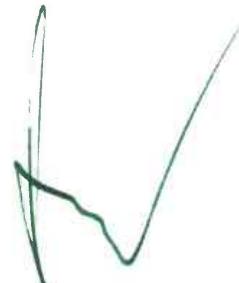
Sollten Sie weitere Angaben benötigen, bitten wir um einen Hinweis. Gern stehen wir für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Donaukraftwerk Jochenstein AG



Dipl. Ing. Dr. Karl Heinz Gruber
Vorstand



Ing. Mag Michael Amerer
Vorstand

